STROMNETZ GRAZ
Ein Unternehmen der Energie Graz

19126

Stromnetz Graz GmbH & Co KG
Schönaugürtel 65/III, 8010 Graz, Austria

Telefon +43 316 9395-0
Fax +43 316 9395-1609
E-Mail: office@stromnetz-graz.at
www.stromnetz-graz.at

Landesgericht für ZRS Graz
FN 278946s
UID ATU 62564889
DVR 3000286

Energie-Control Austria
Herrn VD DI Walter Boltz
Herrn VD Mag. (FH) Martin Graf
Rudolfplatz 13a
1010 Wien
Per E-Mail an: walter.boltz@e-control.at
martin.graf@e-control.at

jku WUF cma

Ein Exemplar ergeht an die Regulierungskommission der Energie-Control Austria.

Unser Zeichen, Bearbeiter	(0316) 9395	Datum
K/Ing. Stumptner	DW 1595	2012-10-24

Stellungnahme der Stromnetz Graz GmbH & Co KG zum Begutachtungsentwurf der „Verordnung des Vorstands der E-Control über die Qualität der Netzdienstleistungen (Netzdienstleistungs VO Strom 2012, END-VO 2012)"

Sehr geehrter Herr Vorstandsdirektor DI Boltz,
sehr geehrter Herr Vorstandsdirektor Mag. (FH) Graf!

Einleitung
Eine (Neu-)Regelung betreffend die Qualität der Netzdienstleistungen sollte unter einer nicht unverhältnismäßig hohen Belastung der Netzbetreiber vor allem den Endkunden einen Nutzen verschaffen. Eine signifikante Verbesserung der Netzdienstleistungen für den Endkunden ist aufgrund dieser Verordnung jedoch nicht ableitbar, da es sich überwiegend um neue bzw. geänderte Anforderungen an die Datenbereitstellung zu Zwecken des Monitoring handelt. Im Gegenteil: Für die Endkunden könnte sich durch die den Netzbetreibern entstehenden Mehrkosten aufgrund der neuen bzw. geänderten Anforderungen ohne klar erkennbarer Vorteile ein höherer Netztarif ergeben. Insofern könnte behauptet werden, dass dieser Entwurf einer Verordnung mit dem Ziel, den Endkunden entgegenzukommen, ihr Thema verfehlt hat.

Im Folgenden wird auf einige der fraglichen Textstellen der Verordnung bzw. der Erläuterungen zur Verordnung eingegangen:

Insgesamt ist anzumerken, dass der Verordnungstext Fristen in Tagen, Arbeitstagen oder Wochen regelt. Die Regelungen sollten einheitlich und in bewährter Weise einheitlich in Arbeitstagen definiert sein.

§ 3 (1)
Ein schriftlicher Kostenvoranschlag ist für Standardfälle innerhalb der vorgesehenen Frist möglich. Für Fälle bei denen aber umfangreiche Erhebungen, (technische Machbarkeit, rechtliche Klärungen der Leitungslegung, Bewilligungen Dritter) erforderlich sind, kann ein Kostenvorschlag erst dann abgegeben werden, wenn diese Erhebungen abgeschlossen sind und die benötigten Informationen vorliegen. In diesen Fällen kann nur, wie in § 3 (2) beschrieben, die weitere Vorgangsweise mit dem Netzzutrittskunden abgestimmt werden. Der Verordnungstext sollte diesbezüglich klargestellt bzw. angepasst werden und nur für vom Netzbetreiber unmittelbar beeinflussbare Faktoren gelten. Beispielsweise also nicht im Zusammenhang mit einem Grabungsverbot im städtischen Bereich oder bei Verweigerung einer Dienstbarkeit durch Dritte, etc.

Die generelle Vorgabe, dass bei schriftlichen Kostenvoranschlägen verpflichtend immer die Preise je Arbeits- bzw. Mengeneinheit zu übermitteln sind, wird abgelehnt, da hierbei direkt in Kundengeschäftsbeziehungen eingegriffen wird, die in den entsprechenden Gesetzesvorschriften wie KSchG und ABGB vorgegeben sind.

§ 3 (3) Abs. 1
Hier sollte neben den Daten des Antragstellers auch der des möglichen Anschlusswerbers oder eines Bevollmächtigten aufgenommen werden.

§ 3 (5)
Diese Frist ist in vielen Fällen von einer Vorleistung des Netzbenutzers oder Maßnahmen eines Dritten (z.B. Straßenhalter oder Gebietskörperschaft) abhängig. Die Frist kann daher nur für im Einflussbereich des Netzbetreibers gelegene Umstände verbindlich zugesagt werden.

§ 4 (5)
Bei diesem Punkt sollte die Einschränkung gelten, dass die Messeinrichtungen beim Netzbetreiber in ausreichender Stückzahl lagernd sind. Anderenfalls ist der Kunde über die voraussichtlichen Lieferfristen für die entsprechenden Messeinrichtungen zu informieren.
Dies gilt insbesondere für Sonderanlagen bei welchen z.B. selten verwendete Wandler oder ähnliches zu verbauen sind.

Erläuterungen zu § 5 (1)
In § 5 (1) der Verordnung wird auf die Fristen laut SNE-VO § 12 Abs. 1 in der geltenden Fassung verwiesen. Daher ist der Erläuterungstext insofern anzupassen, dass er der SNE-VO nicht widerspricht. (Die angeführten 15 Arbeitstage decken sich nicht mit der aktuellen Fassung der Verordnung.)

§ 5 (2)
Die allgemeine Formulierung des § 5 (2) würde dem Netznutzer die Möglichkeit verschaffen jede Rechnung korrigieren zu lassen – selbst bei einer Ablesung durch den Netzbetreiber könnte der Kunde eine Rechnungskorrektur mit von ihm gelieferten Zählerständen verlangen. Im schlimmsten Fall könnte der Netznutzer die Rechnung mehrmals korrigieren lassen und die Anzahl der Korrekturrechnungen würde signifikant steigen. Eine Einschränkung auf eine im Standardfall einmalige oder zweimalige Korrektur durch den Netznutzer innerhalb einer Abrechnungsperiode mit diesen Fristen würde dieser Problematik entgegenwirken.

Erläuterung zu § 6 (1)
In den Erläuterungen von § 6 (1) sollte das wichtige Kriterium des Wegfalls der Vertragsverletzung als Basis für den Beginn des Fristenlaufes Berücksichtigung finden.

§ 6 (2)
Die zeitliche Definition „innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten" lässt viele Interpretationsmöglichkeiten über die Dauer der Kassaöffnungszeiten zu. Es ist hierbei anzumerken, dass eine Ausweitung der bestehenden Kassaöffnungszeiten zu nicht unerheblichen personellen, administrativen und finanziellen Mehraufwänden aus Unternehmenssicht führen würde.

§ 7 (2)
Die Formulierung dieses Paragraphen, dass die Netzbenutzer über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer eines Störfalles in geeigneter Weise zu informieren sind, impliziert eine aktive netzbenutzerbezogene Störfallinformation. Dies ist im Falle von größeren Störungen in der Praxis nicht möglich. Die Formulierung sollte zugunsten von Callcenter- oder internetbasierenden Lösungen allgemeiner gehalten werden.

Die netzbenutzerbezogene Störfallinformation soll nur auf Kundenanfrage schlagend werden, da die Anforderung anderenfalls, unter Berücksichtigung der derzeitig vorhandenen technischen Möglichkeiten, nicht praxistauglich ist.

§ 7 (4) und (5)
Aus Unternehmersicht ist nicht nachvollziehbar inwieweit sich geplante Versorgungsunterbrechungen, die zum überwiegenden Teil aufgrund Kundenerfordernisse bzw. auf ausdrücklichen Kundenwunsch entstehen, auf die Versorgungsqualität auswirken.

§ 9 (1) und (2)
Die Wortfolge „sämtliche erforderlichen Daten" ist zu weit greifend und sollte näher konkretisiert werden.

§ 10 (3)
Die geforderte Netzkundeninformation im Falle einer unangekündigten Ablesung der Messeinrichtung in Abwesenheit des Netzbenutzers stellt einen nicht unerheblichen Mehraufwand dar. Dies trifft insbesondere auf städtische Versorgungsgebiete wie jenes der Stromnetz Graz zu, da eine nicht unerhebliche Zahl der Messeinrichtungen z.B. über die Stiegenhäuser frei zugänglich sind und somit eine rasche Zählerstandsaufnahme ohne Kundenbeteiligung möglich ist. Der daraus resultierende zusätzliche Kundennutzen ist nicht erkennbar, da der Kunde ja ohnedies über das Kundenportal seine Ablesewerte einsehen kann.

Besonders in Hinblick auf die Smart Meter Einführung und der daraus resultierenden automatisierten Datenübermittlung, welche diese Anforderung dann entbehrlich macht, sollte der Verordnungstext dementsprechend angepasst werden.

§ 11
Diese Bestimmung sollte – zumindest in seinen Erläuterungen – ergänzt werden, dass im Störungsfalle (diese haben immer erhöhte Priorität) oder bei größeren Ereignissen welche nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen (damit sind nicht nur Major Events gemeint sondern auch außergewöhnliche Veranstaltungen wie Stadtfeste, Marathons usw.) die vereinbarten 2 Stundenfenster nicht durchgängig garantiert werden können.

Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass auf terminliche Kundenwünsche nur dann eingegangen werden kann, wenn diese keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand für den Netzbetreiber verursachen.

§ 12 (2)
An dieser Stelle sollte darauf hingewiesen werden, dass für Anfragen zu Thematiken, welche in den §§ 3, 4 und 5 behandelt werden, entsprechend andere bzw. längere Fristen gelten.

§ 12 (3)

Um die ECA von einer steigenden Anzahl leicht lösbarer Standardanfragen zu bewahren, sollte dieser Hinweis nur für Beschwerden gelten, die für den Netznutzer nicht zufriedenstellend erledigt werden können bzw. konnten.

§ 12 (7)
Um unnötig hohe Kosten zu vermeiden, sollte anstelle der einmal jährlichen Benachrichtigung jedes einzelnen Netzbenutzers über die Standards entfallen, da sich jeder Netzbenutzer mühelos über das Kundenportal, die Stromnetzbetreiber-Website sowie das Kundeninformationsblatt informieren kann.

§ 13
Da expliziten Anforderungen bezüglich der Inhalte einer „Netzbenutzerzufriedenheitsbefragung" (noch) fehlen, kann eine Beurteilung dieser Bestimmung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden. Bei einer konkreteren Festlegung sollte jedoch berücksichtigt werden, dass auch dies mit erheblichen Mehraufwendungen für die Netzbetreiber einhergeht und ein repräsentatives Bild über die Zufriedenheit der Endkunden bei einer freiwilligen Teilnahme dieserart nicht zu gewinnen sein wird, da sich erwartungsgemäß eher unzufriedene Kunden äußern.

§ 14
Die prozentmäßige Ermittlung der Einhaltung der standardisierten Vorgaben verlangt das Erfassen von sehr vielen Arbeitsschritten des täglichen Arbeits- und Geschäftsablaufes, deren Beginn, Ende und Dauer, also von vielen Daten, die bis jetzt nicht aufgezeichnet wurden. Das bloße Protokollieren dieser Umstände ist weder für die Herstellung des Erfolges für den Endkunden noch aus anderen Gründen für den Netzbetreiber unmittelbar erforderlich. Der Mehraufwand durch die Etablierung einer Protokollführung (Neudefinition von Arbeitsprozessen, Erweiterung der Software, etc.) über diese Umstände stellt insbesondere für kleinere Netzbetreiber einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand dar. Hinzu kommt, dass sich viele Einzelfälle nicht schematisch zuordnen lassen, weil besondere Umstände eine Abweichung von den Vorgaben erforderlich machen, weshalb die Aussagekraft über die verbleibende Menge, die sinnvollerweise zur Erreichung der absoluten Größe maßgeblich sein können, wenig hergibt.

§ 15 (1) Z 2 und Z 4
Es wird darauf hingewiesen, dass Netzzutrittsanträge vor allem im städtischen Bereich überwiegend von Bauträgern gestellt werden und der Lastprofiltyp in den meisten Fällen erst zum Zeitpunkt des Netzzugangs bekannt ist. Daher ist eine Bekanntgabe eines Lastprofiltyps im Zuge des Netzzutrittes oftmals nicht praktikabel.

§ 15 (1) Z 5
Die exakte Protokollierung der Gründe für Rechnungskorrekturen ist in unserem Abrechnungssystem standardmäßig nicht vorgesehen. Die Kosten der Prozess- und Programmanpassung stehen in keinem Verhältnis zu einem allenfalls zu erwartenden Qualitätsgewinn.

§ 15 (2)
Aus unserer Sicht wird der Umfang der bisherigen Ausfall- und Störstatistik inkl. der darin enthaltenen Parameter als ausreichend im Sinne dieser Verordnung angesehen. Bei den geforderten Daten handelt es sich überwiegend um statistische Kennzahlen und nicht um Qualitätsmerkmale. Eine Änderung der bisherigen Systematik von > 3 Minuten auf > 1 Sekunde bringt nicht unerhebliche administrative Mehraufwendungen und Prozessablaufänderungen mit sich.

Teile der Datenanforderungen, wie z.B. Leistung und Energie, können nur mit einer äußerst komplexen Systemzusammenführung von Netzleitsystem, graphischem Informationssystem, Netzberechnungssystem und Kundenverrechnungssystem geliefert werden. Und auch dann ist eine zeitnahe Auswertung und eine dementsprechende Archivierung der Daten als problematisch anzusehen. Eine derart tiefgreifende Systemanforderung kann nur im Laufe von Jahren (in keinem Falle innerhalb von Monaten) unter Einsatz von erheblichen Umstellungskosten realisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der betroffenen Netzbetreiber nicht über entsprechende Werkzeuge verfügen.

§ 15 (3)
Bei diesem Paragraphen ist nicht eindeutig geklärt wie der einzelne Netzbetreiber, sofern er nicht bei den 360 ausgewählten Messstellen vertreten ist, zu dem geforderten Nachweis kommt. Es wäre hierbei also zu gewährleisten, dass alle Netzbetreiber mit bestehender Power Quality Ausstattung in ihren Umspannwerken bei dem ausgewählten Sample vertreten sind. Für alle anderen Netzbetreiber gehört die Art der Nachweisbeschaffung näher definiert.

§ 16
Auf Grund erheblicher notwendiger innerbetrieblicher Anpassungen und unter Berücksichtigung des Termins des Erscheinens der Verordnung, ist eine praktische Umsetzung per 1. Juli 2013 aus jetziger Sicht als sehr problematisch anzusehen.

§ 17
Nach jetziger Sicht kann eine Umsetzung, vor allem soweit es die statistischen Kennzahlen betrifft, deutlich länger als zwölf Monate in Anspruch nehmen. Im Falle komplexer IT-Anpassungen ist hier mit einer Umsetzungsdauer von zumindest zwei Jahren zu rechnen. Überdies kann eine Umsetzung nur nach endgültiger Erlassung aller einschlägigen Verordnungen eingeleitet werden. Davon ausgehend, könnten die neuen Systematiken frühestens 2013 und 2014 implementiert werden. Dies ermöglicht eine detaillierte Geschäftsfallerfassung erstmals vollständig für 2015. Die darauf basierende Meldung an die ECA wäre somit erstmals am 31. März 2016 darstellbar.

Der geplante Gültigkeitstermin per 31. März 2015 ist daher ebenso als problematisch anzusehen.

Unbeschadet der Ausführungen werden einzelne Bestimmungen dieser Verordnung als rechtlich bedenklich, z.B. in Hinblick auf Gesetzeskonformität bzw. im Kontext mit bereits erschienen Gesetzesvorlagen, angesehen, weshalb eine kritische Überarbeitung des Entwurfes auch in diesem Sinne angeregt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. WI (FH) Gerhard Krampl
Stromnetz Graz GmbH & Co KG
vertreten durch
Stromnetz Graz GmbH

Dipl. WI (FH) Siegfried Eberhart
Netzmanagement